

Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Bremgarten und Hermetschwil-Staffeln zur Einwohnergemeinde Bremgarten

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Stimmberechtigten von Bremgarten und Hermetschwil-Staffeln haben an separaten Urnenabstimmungen vom 11. März 2012 die Zusammenlegung der beiden Gemeinden auf den 1. Januar 2014 beschlossen. Wir unterbreiten Ihnen die Vorlage mit folgendem Bericht zur Beschlussfassung.

Zusammenfassung

Im Jahr 2008 haben die Gemeinden Bremgarten und Hermetschwil-Staffeln mit den Abklärungen für einen Zusammenschluss begonnen. Die dabei erarbeiteten Grundlagen zeigen für die zusammengeschlossene Gemeinde ein positives Bild.

Die Stimmberechtigten der beiden Gemeinden haben an separaten Urnenabstimmungen am 11. März 2012 den Zusammenschluss mit deutlichen Mehrheiten gutgeheissen. Gründe gegen diese Vereinigung sind keine auszumachen. Der Genehmigung des Zusammenschlusses durch den Grossen Rat steht nichts entgegen.

Bei einem Zusammenschluss von Einwohnergemeinden vereinigt der Grosse Rat zugleich die entsprechenden Ortsbürgergemeinden.

1. Ausgangslage

Auslöser für die Prüfung eines Zusammenschlusses war der Gemeinderat Hermetschwil-Staffeln. Er setzte aufgrund von absehbaren finanziellen Belastungen und grösser werdenden Problemen bei der personellen Besetzung der Verwaltung eine Kommission Zukunft ein. Die Kommission empfahl, einen Zusammenschluss mit Bremgarten zu prüfen, worauf eine Kontaktaufnahme mit der Stadt Bremgarten erfolgte. Im Sommer 2008 liessen sich sowohl der Stadtrat Bremgarten als auch der Gemeinderat Hermetschwil-Staffeln von den Gemeindeversammlungen ein Verhandlungsmandat erteilen und einen entsprechenden Projektkredit bewilligen.

2. Überprüfung der Zusammenschlussidee

Im Anschluss an die Mandatserteilung ist eine Projektorganisation geschaffen worden. Mit der Projektleitung wurde die BDO Visura AG beauftragt. Für die Überprüfung des möglichen Zusammenschlusses sind sieben paritätisch besetzte Arbeitsgruppen zu den Bereichen Verwaltung und Behörden, Schule, Ortsbürger, Raumplanung, Liegenschaften und Strassen, Vereine sowie Finanzen gebildet worden. Die Ergebnisse sind von der Projektleitung in einem Bericht zusammengefasst worden. Die Mehrheit der Arbeitsgruppen hat den Zusammenschluss befürwortet, keine hat sich dagegen ausgesprochen.

Als Gründe für einen Zusammenschluss werden unter anderem angeführt, dass mit einer ganzheitlichen, über beide Gemeinden betriebenen Raum- und Nutzungsplanung zusätzliches Bauland erschlossen und damit langfristig eine Verbesserung der Steuerkraft erzielt werden könne. Ein Zusammenschluss biete langfristig Entwicklungspotential für eine attraktive gesunde Gemeinde mit einem vielfältigen Angebot an Wohn-, Freizeit- und Arbeitsraum. Die Standortattraktivität werde gesteigert, das politische Gewicht und die Bedeutung von Bremgarten als Zentrumsort werde gestärkt.

3. Zusammenlegungsbeschlüsse

Die Gemeindeversammlungen der beiden Gemeinden haben den Zusammenschluss mit 195 Ja-Stimmen gegen 47 Nein-Stimmen (Bremgarten) beziehungsweise mit 150 Ja-Stimmen gegen 104 Nein-Stimmen (Hermetschwil-Staffeln) gutgeheissen.

An den gleichzeitig durchgeführten Urnenabstimmungen vom 11. März 2012 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Bremgarten (bei einer Stimmbeteiligung von 38,4 %) dem Zusammenschluss mit 1'140 Ja- gegen 427 Nein-Stimmen und diejenigen von Hermetschwil-Staffeln (bei einer Stimmbeteiligung von 59,2 %) mit 246 Ja- gegen 208 Nein-Stimmen zugestimmt.

4. Rechtsgrundlage

Nach § 105 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Aargau sind für den Zusammenschluss, die Aufteilung und die Neueinteilung der Einwohnergemeinden die an der Urne ermittelte Zustimmung der betroffenen Gemeinden und die Genehmigung des Grossen Rats erforderlich. Darüber hinaus verlangt § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978, dass der Zusammenschluss und damit in Zusammenhang stehende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen der Genehmigung durch den Grossen Rat bedürfen. Weiter wird durch das kantonale Recht bestimmt, dass die durch den Zusammenschluss vergrösserte oder neu gebildete Gemeinde in die Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinden eintritt. Sie übernimmt deren Vermögen und Verbindlichkeiten. Die bisherigen Bürgerrechte werden durch dasjenige der aus dem Zusammenschluss hervorgehenden Gemeinde ersetzt (§ 8 Abs. 1 und 2 Gemeindegesetz).

Zwar ist die Genehmigung des Grossen Rats nicht nur auf eine Prüfung der Rechtmässigkeit des Zusammenschlusses beschränkt. Es können vielmehr auch Gesichtspunkte der Zweckmässigkeit, der praktischen Tunlichkeit, der finanziell-wirtschaftlichen Auswirkungen usw.

offen zur Geltung gebracht werden (KURT EICHENBERGER, Verfassung des Kantons Aargau, Textausgabe mit Kommentar, Aarau 1986, N 2 zu § 105). Doch ist massgeblich auf den Willen zur Änderung in den betroffenen Gemeinden abzustellen.

5. Beurteilung

Es sprechen keine Gründe gegen den Zusammenschluss. Diesem ist in beiden Gemeinden zugestimmt worden. Ernsthafte und grundsätzliche Opposition ist dem Projekt von keiner Seite erwachsen.

Die Abklärungen haben ergeben, dass der Zusammenschluss der beiden Gemeinden sinnvoll und zukunftsgerichtet ist. Die neue Gemeinde ist in der Lage, ihren Einwohnerinnen und Einwohnern umfassende Dienstleistungen von hoher Qualität anzubieten. Er vermag auch allfällige personelle Probleme bei der Besetzung der Behörden und Verwaltung zu lösen. Unter Berücksichtigung der Zusammenschlusspauschale und des Zusammenschlussbeitrags erhält die vereinigte Gemeinde einen grösseren Handlungsspielraum im finanziellen Bereich.

Für den Erlass von Ausführungsbestimmungen, wozu der Grosse Rat gestützt auf § 8 Abs. 3 des Gemeindegesetzes ermächtigt wäre, besteht keine sachliche Notwendigkeit. Die vermögens- und bürgerrechtlichen Folgen sind im Gemeindegesetz abschliessend und genügend normiert. Die entsprechende gesetzliche Regelung kommt ohne Weiteres zur Anwendung.

Die weiteren für den Zusammenschluss erforderlichen Bedingungen sind im Vertrag über den Zusammenschluss zwischen den Einwohnergemeinden Bremgarten und Hermetschwil-Staffeln enthalten. Darin wird insbesondere festgelegt, dass die vereinigte Gemeinde in die Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinden eintritt. Vermögen und Verbindlichkeiten werden zusammengeführt. Mit Ausnahme der Bau- und Nutzungsordnung werden ab dem 1. Januar 2014 die Reglemente der bisherigen Gemeinde Bremgarten auf die vereinigte Gemeinde anwendbar sein (Ziffer 5).

Darüber hinaus weist der Zusammenschlussvertrag unter anderem Regelungen auf über

- den Namen, das Wappen und das Siegel der neuen Gemeinde (Ziffer 4),
- die Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode 2014/17 (Ziffer 6),
- die Ortsbürgergemeinde und das Bürgerrecht (Ziffer 7),
- Kultur, Sport und Vereine (Ziffer 8),
- die Organisation (Ziffer 9).

Ferner enthält der Vertrag Übergangsbestimmungen für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten der beschlossenen Zusammenlegung auf den 1. Januar 2014. Geregelt werden unter anderem die Festlegung der Voranschläge 2014 (Ziffer 10.1.3) und die Abnahme der letzten Rechnungen der beiden bisherigen Gemeinden (Ziffer 10.1.4). Weiter enthält der Vertrag Regelungen bezüglich des Personals (Ziffer 10.4).

Es sprechen keine Gründe gegen die grossrätliche Genehmigung des Zusammenschlussvertrags zwischen den Einwohnergemeinden Bremgarten und Hermetschwil-Staffeln.

6. Vereinigung der beiden Ortsbürgergemeinden

Gemäss § 7 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vereinigt der Grosse Rat beim Zusammenschluss von Gemeinden zugleich die entsprechenden Ortsbürgergemeinden. Der Zusammenschlussvertrag enthält in Ziffer 7 einen diesbezüglichen Hinweis.

7. Zusammenschlusspauschale und Zusammenschlussbeitrag

Nach den neuen Bestimmungen für die Unterstützung von Gemeindezusammenschlüssen wird eine Zusammenschlusspauschale von Fr. 400'000.– pro Gemeinde ausgerichtet. Die Zusammenschlusspauschale beträgt demnach für die vereinigte Gemeinde Bremgarten Fr. 800'000.–. Sodann werden gemäss den neuen Bestimmungen auch Zusammenschlussbeiträge an sich zusammenschliessende Gemeinden mit einer relativen Steuerkraft unter dem kantonalen Durchschnitt gewährt. Auf Basis der heutigen zur Verfügung stehenden Daten (Einwohnerzahlen und Steuerkraftdaten der Jahre 2009–2011) würde ein Zusammenschlussbeitrag in der Grössenordnung von 3,1 Millionen Franken resultieren. Für die Berechnung massgebend werden allerdings nach dem Zusammenschluss die Einwohnerzahlen und Steuerkraftdaten der Jahre 2011–2013 sein. Schliesslich wird der vereinigten Gemeinde nach dem Zusammenschluss auch ein Ausgleichsbeitrag garantiert, welcher dem Durchschnitt der in den drei Jahren vor dem Zusammenschluss ausbezahlten Ausgleichsbeiträgen entspricht.

A n t r a g :

Der Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Bremgarten und Hermetschwil-Staffeln zur Einwohnergemeinde Bremgarten, die Vereinigung der beiden Ortsbürgergemeinden sowie der entsprechende Zusammenschlussvertrag werden genehmigt.

Aarau, 20. Juni 2012

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatschreiber:

Susanne Hochuli

Dr. Peter Grünenfelder

Beilagen:

Beilage 1: Vertrag über den Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Bremgarten und Hermetschwil-Staffeln zur Einwohnergemeinde Bremgarten

Beilage 2: Gemeindegarte